

Einschnitte bei den stationären Wahlleistungen

Verschlechterung der Beihilfe kommt überraschend

Am Reformationstag 2015 wurden die beihilfeberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN von einem Schreiben der Kirchenverwaltung überrascht. Leider ging es darin nicht um die Bedeutung des Gedenktages, sondern um eine „Änderung“ der Hessischen Beihilfeverordnung (HBeihVO) mit gravierenden Folgen für die Pfarrerschaft: Denn die Einführung des so genannten „Wahlleistungseigenbeitrags“, der ab sofort Voraussetzung dafür ist, dass stationäre Wahlleistungen auch künftig beihilfefähig bleiben, bedeutet de facto eine Kürzung des verfügbaren Einkommens um 18,90 Euro pro Monat oder beinahe 230 Euro jährlich. Insofern ist die Überschrift „Änderung der Beihilfefähigkeit für Wahlleistungen im Krankenhaus“ irreführend. Vielmehr handelt es sich eindeutig um eine Verschlechterung – so wie es im untersten Absatz des Anschreibens auch benannt wird. Denn genau wie ein „Nullwachstum“ Stillstand bedeutet, bedeutet der Wegfall der stationären Wahlleistungen bzw. das „Hinzuvorsichern“ über einen Eigenbeitrag einen erheblichen Einschnitt gegenüber der bisherigen Situation.

Daran ändert auch nichts, dass die Kirchenverwaltung ihrerseits von der hessischen Landesregierung überrascht wurde. Denn die Änderung des Beihilferechts erfolgte beiläufig im Rahmen eines Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften und war nachträglich in die Beschlussvorlage mit aufgenommen worden. Die verfahrensübliche Anhörung betroffener Organisationen und Verbände erfolgte in diesem Zusammenhang nur zu dem ursprünglichen Gesetzesvorhaben, nicht jedoch zu der – die Beihilfe betreffenden – nachträglichen Ergänzung. Schon kurz nach ersten Presseberichten wendeten sich Vorstand des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins und Verwaltungsrat des Solidarfonds mit einem Schreiben an die Kirchenverwaltung, in dem die befürchtete Entwicklung schon im Juni 2015 ausführlich dargelegt wurde. Darin heißt es:

Sehr geehrter Herr Kirchenpräsident Dr. Jung, sehr geehrte Damen und Herren, im Nachgang unseres Gesprächs am 18. Mai d.J. wenden wir uns mit einer Bitte an die Kirchenleitung, die die von der Hessischen Landesregierung geplanten Verschlechterungen der Hessischen Beihilfeverordnung (HBeihVO) betrifft. Lassen Sie uns kurz den Sachverhalt schildern:

*Zentraler Punkt der aktuell geplanten Beihilfekürzung ist die **Streichung der stationären Wahlleistungen**. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer und die Behandlung durch einen Spezialisten (z.B. den Chefarzt). Darüber hinaus kann ein Wahlleistungsanspruch auch in Verbindung mit der Wahl von bestimmten Krankenhäusern (z.B. Spezial- oder Privatkliniken (ggf. ohne Kassenzulassung) und der Art und des Umfangs der Behandlungsmaßnahmen sowie der Erstattung der dort entstehenden Kosten von erheblicher Bedeutung sein. Durch die „automatische“ Anwendung der HBeihVO im Bereich der EKHN würden diese Verschlechterungen auch unsere Pfarrerinnen und Pfarrer, Versorgungsempfänger, Kirchenbeamte und beihilfeberechtigte Angehörige (Ehegatten und Kinder) betreffen.*

Vordergründig erscheint diese Maßnahme durchaus einleuchtend, gerecht und ist „politisch sicherlich gut zu verkaufen“. Warum auch sollten wir bessere Leistungen erhalten als gesetzlich Versicherte? Bei genauerem Hinsehen wird jedoch deutlich, dass viele von uns vielleicht schon bald vor der Situation stehen, dass sie sich eine umfassende stationäre

*Versorgung kaum noch werden leisten können. Insbesondere in Hinblick auf die älteren Kolleginnen und Kollegen müsste bei Reduzierung des Schutzes auf Regelleistungen eine gravierende Schlechterstellung in der Versorgung in Kauf genommen werden, oder es müsste, bei **Hinzuversicherung der entfallenden Wahlleistungen**, mit deutlichen Mehrbeiträgen auf Seiten der eigenen privaten Krankenversicherung gerechnet werden. Ein Ansehens- und Attraktivitätsverlust des Pfarrberufes wäre die Folge.*

Wir bitten Sie daher, die Entwicklung im Auge zu behalten und sich im Falle der Streichung der stationären Wahlleistungen aus dem Leistungskatalog sich in diesem Punkt von der HBeihVO abzukoppeln. Dies wäre ein deutliches Zeichen der Wertschätzung des Pfarrberufes.

Aber auch Vorstand und Verwaltungsrat waren ebenso wenig wie die Mitarbeiterinnen in unserer Geschäftsstelle darauf vorbereitet, dass die entsprechenden Maßnahmen dermaßen „Hals über Kopf“ umgesetzt würden, wie es nun geschehen ist. Insofern können wir die zahlreichen Anfragen, die uns zu diesem Thema erreichen, momentan nur auf einen späteren Zeitpunkt vertrösten. Wir benötigen Zeit, um zu überlegen, wie wir sinnvoll auf die neue Situation reagieren und möglicherweise finanzielle Belastungen, die durch den Wegfall der stationären Wahlleistungen entstehen, ein Stück weit abfedern können. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir unseren Mitgliedern nur raten, die entsprechende Erklärung über die Beibehaltung auf Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung zu bejahen, bis etwaige Alternativen (auch seitens der privaten Krankenversicherungen) zur Verfügung stehen und solange den Eigenbeitrag in Höhe von 18,90 Euro pro Monat zu bezahlen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Verzicht dagegen ist **unwiderruflich**, d.h. es besteht **keine** Möglichkeit, den Anspruch auf Wahlleistungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufleben zu lassen. Bei allen Fragen in diesem Zusammenhang wenden sie sich bitte nicht an die Geschäftsstelle des Solidarfonds, sondern an die im Schreiben der Kirchenverwaltung genannten Stellen.

Werner Böck

Vorsitzender des Verwaltungsrates für soziale Einrichtungen